

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 2. Juni 2025

Dossier Nr. 11242, - «Sendung des Monats» vom 27. April 2025

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 27. April 2025 beanstanden Sie – wie ein anderer Zuschauender in ähnlicher Art und Weise - obige Sendung wie folgt:

«Das ist weder Humor noch Satire.

Dieser Herr greift in die dunklen Kiste um „Höhepunkte“ zu erreichen!

-Beleidigung

-Blasphemie

-Vermischung heikler Gesellschaftsfragen

-vergessen politischer Zurückhaltung

Stellt den Mann lieber heute als morgen auf die Strasse (inkl. Frau Hadorn).

Es ist beschämend!!!!!!

Ich fühle mich gekränkt!

Was kommt als nächstes? »

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Im ersten Teil der Sendung ging es um den Tod von Papst Franziskus, der im Sendungszeitpunkt eine Woche zurücklag, und dem Umstand, dass ein Tag vor dessen Tod der amerikanische Vizepräsident JD Vance zu Besuch gewesen war. Der eine Beanstander erwähnt in seiner Beanstandung, dass die Inhalte der Sendung entwürdigend, respektlos und pietätlos waren. Und fragt, ob die Sendung einen solchen Umgang auch mit dem Propheten Mohamed gewagt hätte.

Der andere Beanstander erwähnt in seiner Beanstandung Blasphemie, Beleidigung, Vermischung heikler Gesellschaftsfragen und das Vergessen politischer Zurückhaltung als Beanstandungsgründe.

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) verankert die Medienfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 3 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Bei der Bestimmung der Themen, der gestalterischen Umsetzung und der Wahl des Stilkonzepts verfügt der Veranstalter über einen weiten Spielraum. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es somit jedem Veranstalter erlaubt sein, sich kritisch mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Insbesondere muss Kritik und Opposition auch gegen dominierende politische Meinungen, herrschende Strukturen, Mehrheitsauffassungen sowie etablierte Ansichten und Institutionen möglich sein. Es ist kein Thema denkbar, das einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen sein müsste.

Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Programmautonomie geniessen satirische Ausstrahlungen. Die Satire fällt in den Schutzbereich der in Art. 16 BV bzw. Art. 21 BV sowie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) statuierten Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit. Sie ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zur angestrebten Aussage verhält. Die Satire übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zur Wirklichkeit zurück, banalisiert und karikiert sie, macht sie lächerlich. Daher kann sie nur unter erschwerten Umständen angefochten werden (Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014, E.3.2). In programmrechtlicher Hinsicht ist es erforderlich, dass das satirische Prinzip für das Publikum erkennbar ist. Nicht zu beurteilen haben weder die Ombudsstelle noch die UBI hingegen Aspekte wie den Stil, den Geschmack oder die Qualität, die alle nicht programmrechtlicher Natur sind (BGE 132 II 290, E.2.1).

Bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung von satirischen Äusserungen sind auch die dadurch vermittelte Botschaft und somit der Kontext zu berücksichtigen (UBIE b. 739/740 vom 25. August 2016, E. 5.5 und b. 592 vom 22. September 2008 E. 7.6 [«Camping Paradiso»]). Das Angriffsobjekt einer Satire ist zuweilen ein anderes als es die vordergründig gemachten Aussagen vermuten lassen (UBIE b.820 vom 8. November 2019, E.4.3. [«Deville»]).

Gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG haben Sendungen die Grundrechte zu beachten. Dazu gehört auch der Schutz der religiösen Gefühle, welcher Ausfluss der in Art. 15 BV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist. Damit sind der satirischen wie generell der humoristischen Behandlung eines Themas bei sensiblen Bereichen wie den besonders geschützten religiösen Gefühlen Grenzen gesetzt. Von rundfunkrechtlicher Relevanz ist in diesem Zusammenhang vor allem die Sicherung des religiösen Friedens und damit das Toleranzgebot. Bei religiösen Themen unterscheidet die UBI in ihrer Praxis zwischen zentralen Glaubensinhalten und der Kirche als Institution bzw. kirchlichen Würdenträgern. Unter den besonderen programmrechtlichen Schutz fallen nach ständiger Praxis der UBI nur die zentralen Glaubensinhalte, nicht aber die Kirche als Institution bzw. ihre Würdenträger (UBIE b.739/740 vom 25. August 2016, E.4.5 [«Giacobbo/Müller»]; UBIE b.711 vom 26.

Oktober 2015, E.6.4 [«Pâques-Man»]; UBIE b.460 vom 21. März 2003, E.5.3 [«La Soupe est pleine»]; UBIE b.453 vom 23. August 2002, E.6.2 [«Swissair»]).

Eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG liegt seit der mit UBI-Entscheid «La Soupe est pleine» vom 21. März 2003 erfolgten Praxisänderung aber erst vor, wenn zentrale Glaubensinhalte «in erheblicher Weise» negativ berührt werden (UBIE b.460 vom 21. März 2003, E.8 [«La Soupe est pleine»]; vgl. auch UBIE b.820 vom 8. November 2019, E.3.5. [«Deville»]). Einen wesentlichen Grund für diese Praxisänderung bildete der Wandel der gesellschaftlichen Werteordnung. Damit ist nicht jede Äusserung, die die Religion betrifft und als beleidigend, provozierend oder als Spott wahrgenommen wird, rechtswidrig. Vielmehr muss das satirische Werk als Ganzes auf Herabwürdigung des Glaubens in einer verletzenden Art abzielen, den Glauben auf bösartige Weise lächerlich machen, ihn auf eine verachtende Art verspotten. Im Übrigen stellt nicht jede subjektive Verletzung von religiösen Gefühlen im Lichte der Praxis der UBI auch eine Programmrechtsverletzung dar, weil es eben vor allem auch das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit zu berücksichtigen gilt (UBIE b.513 vom 1. Juli 2005, E.5.8 [«Spasspartout»]).

Dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit steht das Grundrecht auf Kunst- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie auf Programmautonomie gegenüber. Die sinngemäss zusammengefasste Ansicht der Beanstander, es sei ausgeschlossen, den christlichen Glauben zum Gegenstand von Satire zu machen, ist daher bereits in verfassungsrechtlicher Hinsicht in dieser Absolutheit nicht haltbar. Vielmehr gilt es, die betroffenen Rechtsgüter mit besonderer Sorgfalt gegeneinander abzuwägen, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des zu beurteilenden Falls und des gesellschaftlichen Wertewandels (vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014, E.3.2 [mit Verweisen]; EGMR, Vereinigung Bildender Künstler/Österreich, Urteil vom 25. Januar 2007, Rec. 68354/01, Rz. 33). Konkret stellt sich vorliegend die Frage, ob die beanstandete Sendung zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berührt hat.

Bei «Die Sendung des Monats» handelt es sich um ein Satire-Format. Der satirische Charakter der Sendung ist für das Publikum klar erkennbar.

Der Papst ist nicht mit Mohamed zu vergleichen. Der Papst ist der geistliche Titel für den Bischof von Rom als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche. Als solcher ist er durch und durch menschlich und somit als Amtsträger auch satirefähig. Er fällt gemäss der Praxis der UBI nicht unter den besonderen programmrechtlichen Schutz von Art. 4 Abs. 1 RTVG. Entsprechend ist es insbesondere zulässig, den verstorbenen Papst Franziskus in satirischer Weise als «Pablo Escobar des Vatikans» und als «Sitz-Papst» aus Schokolade darzustellen. Eine Programmrechtsverletzung liegt nicht vor.

Die Satire in der betreffenden Stelle richtete sich ohnehin nicht gegen den Papst und sein Sterben, sondern gegen den amerikanischen Vizepräsidenten. Dabei geht es unterschwellig auch um die Rolle der amerikanischen Regierung, die an allen Ecken und Enden polarisiert.

Dennoch verstehe ich die Empfindlichkeit römisch-katholischer Menschen beim Thema des Todes ihres Oberhauptes. Sollten wir ihre religiösen Gefühle verletzt haben, bedauern wir dies; es lag nicht in unserer Absicht.

Das Thematisieren von «heiklen Gesellschaftsfragen» gehört wohl zu den zentralen Aufgaben der Satire. Und auch die politische Zurückhaltung wäre in einer Satiresendung fehl am Platz. Da der Beanstander 2 seine Rügen nicht weiter erläutert und auch nicht erwähnt, welche Stellen in der Sendung er genau beanstandet, ist es für mich schwierig, dazu Stellung zu nehmen.

Was die Blasphemie angeht, kann damit nicht der Part mit Papst Franziskus gemeint sein, denn – wie beschrieben – sind kirchliche Würdenträger nach ständiger Praxis der UBI vom programmrechtlichen Schutz ausgenommen und damit vor Satire nicht geschützt.

Möglicherweise geht es um den Part über den «Sitzhasen». In der beanstandeten Sendung ging es unter anderem darum, dass Politikerinnen und Politiker wegen der Bezeichnung «Sitzhase», die von einem Grossverteiler für die Oster-Schokohasen verwendet wurde, eine «schleichende Islamisierung» der Ostern anprangerten. Fabienne Hadorn wies in der Folge darauf hin, dass ein Hase kein christliches Symbol sei. Wenn man unbedingt ein christliches Symbol aus Schokolade essen möchte, müsste es wohl ein Schoko-Jesus sein. Als Bildpointe war dann ein Schoko-Jesus am Kreuz und ein «Sitz-Jesus» aus Schokolade zu sehen. Der Fokus der Satire von Gabriel Vetter und Fabienne Hadorn richtete sich in diesem Part auf die politischen Kreise, die eine «schleichende Islamisierung» der Ostern beklagten. Es ging nicht darum, Jesus Christus in irgendeiner Weise ins Lächerliche zu ziehen oder zu verspotten. Das erkennt man auch an den weiteren Bildbeispielen mit vermeintlich islamisierten Esswaren («Ferrero Moschee», «Mekka-Joghurt» und die Erdbeerkonfitüre, deren Verschluss dem saudischen Shemagh ähnelt). Der christliche Glaube war nicht das Ziel der Satire in diesem Teil der Sendung.

Es mag vielleicht vor allem für gläubige Christen stossend sein, dass Jesus und zentrale Glaubensinhalte wie die Kreuzigung für die satirische Bildpointe hinzugezogen und damit instrumentalisiert wurden. Dies bildet aber Teil des grundrechtlich geschützten Satireprivilegs, wozu auch Provokationen, mehrdeutige Aussagen und eine indirekte Kommunikation gehören (Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich/St. Gallen 2019, S. 29 ff.). Zentrale Glaubensinhalte der katholischen Kirche wurden vorliegend nicht in erheblicher Weise negativ berührt. Es wurde kein Programmrecht verletzt.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass Menschen in religiösen Belangen besonders sensibel reagieren können. Sollten wir ihre Gefühle verletzt haben, bedauern wir dies. Es war nicht unsere Absicht.

Die Ombudsstelle hat sich die Sendung ebenfalls genau angeschaut und hält abschliessend fest:

Die redaktionelle Stellungnahme ist umfassend und zitiert zahlreiche Gerichtsurteile, die sich mit der Satire befassen haben. Die Ombudsstelle bündelt die darin beschriebenen Erkenntnisse und äusserst sich in einer Art «Zusammenfassung» zu Satire-Sendungen, die den Papst und die katholische Kirche thematisieren.

Satire darf (fast) alles. Bei der Prüfung der Frage, ob satirische Beiträge und Karikaturen diskriminierend wirken oder die Menschenwürde verletzen, ist ein grosszügiger Massstab angebracht.

Die Devise der Satire ist, dass sie nach oben tritt und eher nicht nach unten. Das heisst: Aufs Korn genommen und sarkastisch verspottet werden die Mächtigen und nicht die Schwachen, Abhängigen. Beim Christentum ist zu unterscheiden zwischen dem Glauben und den Institutionen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen hat in ihrer Rechtsprechung immer festgehalten, dass der Kern der Glaubensinhalte geschützt sei, dass aber die Amtsträger der Kirche genau so der öffentlichen Kritik (und damit auch der Satire) unterworfen sind wie Amtsträger anderer Institutionen. Anders gesagt: Der Kern der Glaubensinhalte ist geschützt, nicht aber die Institutionen und die Funktionäre.

Die beanstandete Sendung zielt weder auf die katholischen Gläubigen noch auf die Glaubensinhalte. Der Papst wird mitnichten lächerlich gemacht, ganz im Gegenteil. Er wird als Verteidiger der Armen und Schwachen dargestellt («Der Lateinamerikaner, der sich für die Armen und Schwachen einsetzt»). Fast die ganze Sequenz zum Tod des Papstes widmet sich satirisch der Sicht der USA: Vizepräsident Vance, der den ausländischen Verteidiger der Armen und Schwachen ausschaffen will. Präsident Trump, der am Tod des Papstes mitschuldig ist und mit der Teilnahme an der Beerdigung «an den Tatort zurückkommt». Die amerikanische Regierung, die keinen dunkelhäutigen Papst will, sondern wieder einen Lateinamerikaner in der Person des argentinischen Präsidenten Javier Milei.

Der einzige Punkt, der direkt auf den Vatikan zielt, betrifft das Geschenk an US-Vizepräsident Vance: Mit den Schokoladeeiern, die der Papst den Kindern von US-Vizepräsident Vance mitgeben lässt, gebe es «eine Kinderüberraschung im Vatikan». Weltweit wurden Abertausende Jugendlicher durch katholische Würdenträger sexuell missbraucht. Es ist deshalb legitim, dieses Verhalten der katholischen Kirche satirisch zu thematisieren. Denn eben: Die Institutionen und Funktionäre sind nicht geschützt und dürfen kritisch in einer Satiresendung abgehandelt werden.

Einen Verstoß gegen die Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes stellt die Ombudsstelle nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz